

# Amt Oder - Welse

Der Amtsdirektor

## GV Schöneberg

Antragsteller:

# BESCHLUSS-VORLAGE

öffentlich

nichtöffentlich

federführendes Amt: Bauplanung

Datum

Drucksachen Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

27.10.2006

21/2006

Beratungsfolge	Termin	TOP	Ein	Für	Geg	Ent	Bemerkungen
Gemeindevertretung	09.11.2006			9		1	

Benehmen mit der ehrenamtlichen Bürgermeisterin: ja/nein

### Betreff:

Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg zur Durchführung von investiven Maßnahmen für das Haushaltsjahr 2006

### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg beschließt die Umsetzung nachfolgender investiver Maßnahmen:

Hhst.	Inhalt	Ansatz
2.630.932	Anteiliger Straßenbaubeitrag für Wegebau Felchow-Crussow	7.000
2.630.980	Gemeindestraßen-Zuschuss an Bund für Baukostenzuschuss Brücke Alt-Galow	30.300
2.76010.932	Abwasserbeitrag ZOWA für Gutshaus Felchow	13.900
2.76010.950	Baukosten Abwasseranschluss Gutshaus Felchow	2.000
2.880.932	Allgemeines Grundvermögen-Grunderwerb und Abwasserbeitrag ZOWA Feldsteinhaus	12.700
2.880.950	Allgemeines Grundvermögen-vorplanung Haus am See Flemsdorf	12.000

### Sachdarstellung:

Die o.g. investiven Maßnahmen sind Bestandteil des beschlossenen HH-Planes 2006 der Gemeinde Schöneberg.

Versagung der Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes der Gemeinde Schöneberg für das Haushaltsjahr 2006:

Mit Schreiben vom 20.07.2006 teilte die Kommunalaufsicht des Landkreises Uckermark mit, dass sie die Genehmigung für das Haushaltssicherungskonzept versagt.

Maßgeblich für die Versagung ist, dass kein Zeitraum beschrieben werden kann, in dem der Haushaltsausgleich dargestellt werden, auch nicht über den Finanzplanungszeitraum hinaus.

Im Weiteren werden folgende Gründe herangezogen: Der in der Jahresrechnung 2005 gegenüber der Planung 2005 geringer ausgewiesene Soll-Fehlbetrag in Höhe von 174.255,90 € führt nicht zu einer entsprechenden Verringerung des im Haushaltsjahr 2006 zu erwartenden Fehlbetrages des weiteren hat sich auch das im Haushaltsjahr 2006 neu entstehende Defizit gegenüber der ursprünglichen Festsetzung im Haushaltssicherungskonzept 2006 erhöht, die Erhöhung ergibt sich vorrangig durch Mehrausgaben für den sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand.

Im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung ist die strikte Einhaltung des § 80 GO umzusetzen, d.h.

- Ausgaben leisten, zu deren Leistung die Gemeinde rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind;
- die Gemeinde darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen des Vermögenshaushalts, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Haushaltsansätze oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen

gez. Amtsleiter

gez. Amtsdirektor

Herr Krause

Der Beschluss wurde in der vorliegenden Form gefasst:

Vorsitzender der Gemeindevertretung:.....